

Sehr geehrte Damen und Herren,

es kommt selten vor, dass aktuelle Ereignisse schon innerhalb von Tagen Folgen im Steuerrecht haben. Doch auf das Jahrhunderthochwasser im Juni haben auch die Finanzverwaltung, die Krankenkassen und andere Institutionen reagiert, um die Betroffenen mit Erleichterungen und Hilfsmaßnahmen zu unterstützen. Eine umfangreiche Liste der bisher beschlossenen Maßnahmen finden Sie auf den folgenden Seiten. In der nächsten Ausgabe folgt dann ein Bericht zum Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz, das als „inoffizielles Jahressteuergesetz 2013“ jetzt endlich von Bundestag und Bundesrat verabschiedet wurde. Hier sind die Themen der aktuellen Ausgabe:

ALLE STEUERZAHLER

Erleichterungen und Hilfen für Hochwasseropfer	2
Splittingtarif für eingetragene Lebenspartner	5
Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz beschlossen ☞	2
Verjährungsfristen bei Steuerhinterziehung bleiben unverändert ☞	2
Maßnahmenpaket gegen unseriöse Geschäftspraktiken ☞	2
Abzug von Kinderbetreuungskosten trotz Barzahlung ☞	4
Doppeltes Elterngeld bei Zwillingen ☞	4
Zweitwohnungsteuer für Gartenhütte ☞	5

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

Umsatzsteuer als regelmäßig wiederkehrende Zahlung	5
Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts ☞	3
Rechnungsberichtigung setzt erstmalige Rechnung voraus ☞	3
Aufgabe des subjektiven Fehlerbegriffs ☞	6
Prostituierte erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb ☞	6

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

Verzicht auf Mehrstimmrecht ☞	3
-------------------------------------	---

ARBEITNEHMER

Voller Werbungskostenabzug für die Ausbildung zur Pilotin ☞	4
Vergütung für eine Arbeitnehmererfindung ☞	6

IMMOBILIENBESITZER

Veruntreute Instandhaltungsrücklagen als Werbungskosten ☞	5
Gewerblicher Grundstückshandel trotz angedrohter Versteigerung ☞ ..	5

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 7 - 9/2013

	Jul	Aug	Sep
Umsatzsteuer mtl.	10.	12.	10.
Umsatzsteuer viertelj.	10.	-	-
Lohnsteuer	10.	12.	10.
Einkommensteuer	-	-	10.
Körperschaftsteuer	-	-	10.
Getränkesteuer	10.	12.	10.
Vergnügungsteuer	10.	12.	10.
Schonfrist für Zahlungen zu obigen Steuern	15.	15.*	13.
Gewerbsteuer	-	15.*	-
Grundsteuer	-	15.*	-
Schonfrist für Zahlungen zur Gewerbe-/Grundst.	-	19.	-
SV-Beitragsnachweis	25.	26.	24.
Fälligkeit der SV-Beiträge	29.	28.	26.

* Verschiebung des Termins um je einen Tag in Gegenden, in denen Mariä Himmelfahrt als Feiertag gilt

AUF DEN PUNKT

»Finanzämter sind wie Zahnärzte.
Wenn sie näher hinschauen, entdecken sie immer neue Löcher.«

Alberto Sordi

»Der Wohlstand eines Menschen lässt sich ablesen an der Höhe des Betrags, um den er sich bei der Einkommensteuererklärung irren kann, ohne dass es auffällt.«

Unbekannt

KURZ NOTIERT

Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz beschlossen

Nach einem guten halben Jahr hat das Drama um das Jahressteuergesetz 2013 ein Ende gefunden. Im Juni haben nämlich Bundestag und Bundesrat den umfangreichen Änderungsvorschlägen des Vermittlungsausschusses zum Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz zugestimmt, das damit quasi die Funktion des Jahressteuergesetzes 2013 übernimmt. Auf Wunsch der Länder wurden im Vermittlungsverfahren Änderungen vorgenommen, um Steuerschlupflöcher zu schließen. Das neugefasste Gesetz tritt zwar im Grundsatz am 30. Juni 2013 in Kraft, zahlreiche Elemente aus dem Jahressteuergesetz 2013 finden allerdings - wie ursprünglich geplant - bereits für den gesamten Veranlagungszeitraum 2013 Anwendung. Einen ausführlichen Bericht über die Änderungen finden Sie in der kommenden Ausgabe.

Verjährungsfristen bei Steuerhinterziehung bleiben unverändert

Die Verjährungsfristen bei Steuerhinterziehung werden nicht angehoben. Einen entsprechenden Gesetzentwurf des Bundesrats hat der Bundestag jetzt mit den Stimmen der Regierungskoalition abgelehnt. Wenn jetzt in allen Fällen von Steuerhinterziehung die Verjährungsfrist erhöht werde, sei dies ein Wertungswiderspruch. Es gebe einen Zielkonflikt, wenn Betrug an einem Privaten nach fünf Jahren verjähre und der Betrug am Staat erst nach zehn Jahren.

Maßnahmenpaket gegen unseriöse Geschäftspraktiken

Der Bundestag hat jetzt das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken verabschiedet. Das Gesetz enthält Regeln zum Vorgehen gegen unseriöse Geschäftsmethoden beim Inkasso, gegen überzogene urheberrechtliche Abmahnungen, gegen unlautere Telefonwerbung sowie missbräuchliches Verhalten von Unternehmen im Wettbewerb. Unter anderem werden die Kosten für die erste Abmahnung an einen privaten Nutzer fortan regelmäßig auf 155,30 Euro beschränkt. Beim Inkasso gilt, dass aus der Rechnung klar hervorgehen muss, für wen ein Inkassounternehmen arbeitet, warum es einen bestimmten Betrag einfordert und wie sich die Inkassokosten berechnen.

Erleichterungen und Hilfen für Hochwasseropfer

Auf das neueste Jahrhunderthochwasser haben der Fiskus, die Krankenkassen und andere Institutionen mit zahlreichen Hilfsmaßnahmen und Erleichterungen für die Betroffenen reagiert.

Darf man Jahrhundertfluten wirklich so nennen, wenn sie alle paar Jahre über das Land rollen? Schließlich mussten wir in den letzten Wochen schon die dritte Jahrhundertflut seit der Jahrtausendwende verzeichnen. Diesmal stellten die Pegelstände vielerorts tatsächlich historische Höchststände in den Schatten. Wo die Dämme hielten kamen die Anwohner meist glimpflich davon, doch an den massiven Schäden in anderen Regionen ändert das nichts.

Für die Opfer des jüngsten Hochwassers haben Bund und Länder mittlerweile eine ganze Reihe von Hilfsmaßnahmen beschlossen. Daneben können sich die Betroffenen auch auf die ohnehin im Steuerrecht vorgesehenen Erleichterungen für solche Fälle berufen, unabhängig davon, ob sie nun nur einzelne Wasserschäden zu verbuchen haben oder vor den Trümmern ihrer Existenz stehen. Hier ist ein Überblick über die bereits verfügbaren Hilfsmaßnahmen. Je nach Bundesland und der weiteren Entwicklung der Lage stehen zusätzlich zu den folgenden Hilfen und Maßnahmen noch weitere Möglichkeiten zur Verfügung. Über die Anspruchsvoraussetzungen und weitere Details informieren auch die Finanzämter und die zuständigen kommunalen Behörden vor Ort.

- **Billigkeitsregelungen:** Anträge auf Stundung der Steuer oder auf Anpassung der Vorauszahlungen für Einkommen- und Körperschaftsteuer werden vorerst bis zum 30. September 2013 erleichtert genehmigt. Auf Stundungszinsen verzichtet das Finanzamt bei den Betroffenen in der Regel. Innerhalb dieser Frist sieht der Fiskus auch von Vollstreckungen aller rückständigen oder fällig werdenden Steuern ab.



- **Außergewöhnliche Belastungen:** Geschädigte können die Kosten für die Beseitigung von Schäden an einer selbstgenutzten Wohnung und für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung als außergewöhnliche Belastung geltend machen, soweit keine Versicherung für die Schäden aufkommt. Die Finanzämter können den Steuerabzug nicht mit dem Hinweis auf eine fehlende Hausrat- oder Elementarversicherung verweigern. Wer nicht bis zur Einkommensteuererklärung warten will, kann beim Finanzamt einen Antrag auf die Gewährung eines Lohnsteuerfreibetrags für die außergewöhnliche Belastung stellen.
- **Sonderabschreibungen und Rücklagen:** Beim Wiederaufbau ganz oder teilweise zerstörter Gebäude sowie bei der Wiederbeschaffung beweglicher Anlagegüter sind auf Antrag im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Fertigstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren neben der normalen Abschreibung erhebliche Sonderabschreibungen möglich. Insgesamt können für Immobilien bis zu 30 % und für bewegliche Wirtschaftsgüter bis zu 50 % der Kosten zusätzlich abgeschrieben werden. In begründeten Ausnahmefällen ist auch bereits eine Rücklagenbildung in vergleichbarer Höhe zulässig, wenn die Ersatzherstellung oder -beschaffung nicht sofort möglich oder finanzierbar ist. Die Sonderabschreibungen und Rücklagen können nur

für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die vor dem 1. Januar 2017 angeschafft oder hergestellt werden. Außerdem ist die Gewinnminderung durch Sonderabschreibungen und Bildung von steuerfreien Rücklagen grundsätzlich auf insgesamt 600.000 Euro und jährlich auf 200.000 Euro begrenzt.

- **Immobilien:** Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Gebäuden und am Grund und Boden werden ohne nähere Prüfung bis 2016 als sofort abziehbarer Erhaltungsaufwand anerkannt. Das gilt bei Gebäuden nur, wenn die Aufwendungen 45.000 Euro nicht übersteigen. Entscheidend sind die gesamten Kosten, auch wenn ein Teil durch Entschädigungen gedeckt wird. Voraussetzung ist außerdem, dass für den Schaden keine Abschreibung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung erfolgt. Die Regelung gilt sowohl für Betriebsgebäude als auch für vermietete Wohngebäude. Vermieter und Unternehmer mit Einnahmen-Überschuss-Rechnung können die Aufwendungen gleichmäßig auf zwei bis fünf Jahre verteilen.
- **KfW-Hilfsprogramm:** Für die Geschädigten stehen viele Hilfsprogramme bereit. So hat das Bundeswirtschaftsministerium ein 10-Punkte-Programm für den Wiederaufbau aufgelegt, das insbesondere Darlehen und Hilfen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vorsieht. Dazu werden Kreditprogramme der KfW für hochwassergeschädigte Unternehmen (KfW-Unternehmerkredit, ERP-Gründerkredit), für Privatpersonen (KfW-Wohneigentumsprogramm) und für Kommunen (Investitionskredit) geöffnet und mit einem Sonderzins von 1 % angeboten. Gleichzeitig soll die



Vergabe von KfW-Unternehmerkrediten - soweit möglich - durch eine Haftungsfreistellung der Hausbanken erleichtert werden. Zins und Tilgung für laufende KfW-Kredite werden auf Antrag der Hausbanken vorübergehend gestundet.

- **Sozialversicherungsbeiträge:** Laut einer Empfehlung des Spitzenverbands der gesetzlichen Krankenkassen können betroffene Arbeitgeber und freiwillig Versicherte bei den Krankenkassen grundsätzlich eine Stundung der Beiträge beantragen. Stundungszinsen werden dafür nicht berechnet. Auch auf Säumniszuschläge und Mahngebühren verzichten die Einzugsstellen bei den Betroffenen. Dafür müssen Sie die Krankenkasse rechtzeitig informieren, dass die Beiträge aufgrund des Hochwassers nicht pünktlich gezahlt werden können. Ein nachträglicher Erlass kommt auch in Frage, ist aber mit mehr Aufwand verbunden.
- **Kurzarbeit:** Betriebe, die von hochwasserbedingten Arbeitsausfällen betroffen sind, können für ihre Beschäftigten und Auszubildenden Kurzarbeitergeld beantragen. Außerdem werden Unternehmen, die von der Flut unmittelbar betroffen sind und in Kurzarbeit gehen müssen, nun zusätzlich komplett von den Sozialversicherungsbeiträgen entlastet. Die Übernahme erfolgt für längstens drei Monate im Zeitraum Juni bis Dezember 2013. Um Kurzarbeitergeld zu erhalten und Sozialversicherungsbeiträge erstattet zu bekommen, muss der Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit am Sitz des Betriebes schriftlich angezeigt werden. Die Leistungen werden von dem Monat an erstattet, in dem die Anzeige bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist.

Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts

Mit der Änderung der Einkommensteuer-Richtlinien wurde das bisherige Bewertungswahlrecht für die Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts gestrichen. Jetzt sind Kosten der allgemeinen Verwaltung, für soziale Einrichtungen des Betriebs und weitere Gemeinkosten anteilig mit in die Herstellungskosten einzubeziehen. Wegen des mit dieser Neuregelung verbundenen nur schwer abschätzbaren Erfüllungsaufwands für die Unternehmen hat das Bundesfinanzministerium die Neuregelung aber wieder quasi außer Kraft gesetzt.

Verzicht auf Mehrstimmrecht

Verzichtet der Gesellschafter einer GmbH auf ein ihm persönlich zustehendes Mehrstimmrecht, liegt keine Schenkung an die anderen Gesellschafter vor, auch wenn sich der Wert ihrer Anteile dadurch erhöht. Mit dieser Entscheidung gebietet der Bundesfinanzhof der Kreativität des Finanzamts Einhalt, das nach der Änderung des Gesellschaftervertrags einer GmbH eigentlich Schenkungsteuer festsetzen wollte. Eine Schenkung verlange eine Vermögensverschiebung, also eine Vermögensminderung beim Schenker und eine Vermögensmehrung beim Empfänger der Schenkung. Diese Voraussetzung sei hier aber nicht erfüllt.

Rechnungsberichtigung setzt erstmalige Rechnung voraus

Eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnungsberichtigung setzt voraus, dass es bereits eine erste, wenn auch unvollständige oder unrichtige Rechnung gibt. Damit hat der Bundesfinanzhof den Aussetzungsantrag eines Unternehmers abgewiesen. Das Finanzamt hatte ihm den Vorsteuerabzug aus den Mietzahlungen nicht gewährt, weil die Miete nur unregelmäßig gezahlt wurde. Bei Verträgen über Dauerleistungen, also insbesondere bei Mietverträgen, wird nämlich die abgerechnete Leistung für einen bestimmten Zeitraum erst durch die monatlichen Zahlungsaufforderungen oder -belege konkretisiert. Erst damit erhält die Miete die notwendigen tatsächlichen Ergänzungen für eine zum Vorsteuerabzug ausreichende Leistungsbeschreibung, die hier aufgrund der unregelmäßigen Zahlungen nicht gegeben war. Eine nachträglich vorgelegte Aufstellung des Vermieters über die gezahlte Miete ist daher keine Rechnungsberichtigung und ermöglicht auch nicht nachträglich den Vorsteuerabzug.

Voller Werbungskostenabzug für die Ausbildung zur Pilotin

Für die erstmalige Berufsausbildung ist eigentlich kein Werbungskostenabzug möglich, sondern nur ein begrenzter Sonderausgabenabzug. Mit einem kleinen Umweg ist trotzdem der volle Werbungskostenabzug möglich, indem vor dem eigentlichen Berufsziel einfach eine andere, relativ kurze Ausbildung absolviert wird. Der Bundesfinanzhof hat daher auch einer Stewardess den vollen Abzug der Ausbildungskosten zur Pilotin genehmigt. Anders als das Finanzamt akzeptiert der Bundesfinanzhof nämlich durchaus die Ausbildung zur Flugbegleiterin als erstmalige Berufsausbildung.

Abzug von Kinderbetreuungskosten trotz Barzahlung

Voraussetzung für den Abzug von Kinderbetreuungskosten ist eigentlich, dass die Eltern die Aufwendungen durch eine Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers nachweisen. Wie bei Handwerkerleistungen führt die Barzahlung dazu, dass die Kosten nicht steuerlich berücksichtigt werden können. Das gilt allerdings nur für Dienstleistungen, für die Rechnungen ausgestellt werden, meint das Finanzgericht Niedersachsen. Bei Mini-Jobs seien nicht zwingend unbare Zahlungen notwendig, und damit sind die Kinderbetreuungskosten dann trotz Barzahlung abziehbar.

Doppeltes Elterngeld bei Zwillingen

Doppeltes Elterngeld haben die Eltern von Zwillingen gleich in mehrfacher Hinsicht. Das Bundessozialgericht hat nämlich entschieden, dass die Eltern doppeltes Elterngeld geltend machen können. Jedem Elternteil stehen also bis zu 12 Monate Elterngeld für das eine und als Partnermonate zwei Monatsbeträge für das jeweils andere Zwillingkind zu. Damit können Zwillingeltern quasi gleichzeitig Elterngeld beziehen, und zwar jeder für jeweils eines der beiden Kinder. Zwar sieht das Elterngeldgesetz bei Mehrlingsgeburten schon eine Erhöhung des Elterngeldes um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind vor. Das ändert aber nichts am auf Einkommensersatz gerichteten Elterngeldanspruch für Mehrlingskinder. Allerdings kann nicht ein Elternteil gleichzeitig zweimal Elterngeld geltend machen, denn das ist durch das Gesetz ausgeschlossen.

- **Beihilfen des Arbeitgebers:** Arbeitgeber können ihre Angestellten mit Beihilfen bis zu 600 Euro jährlich steuerfrei unterstützen. In Notfällen wie einem Hochwasser gehören auch Beihilfen über 600 Euro nicht zum steuerlichen Arbeitslohn. Diese Regelung gilt ebenfalls für Zinsvorteile oder Zinszuschüsse. Darlehen, die zur Beseitigung von Hochwasserschäden aufgenommen wurden, sind während der gesamten Laufzeit steuerfrei, wenn die Darlehen die Schadenshöhe nicht übersteigen. Steuerfreie Leistungen sind aber im Lohnkonto aufzuzeichnen.
- **Spendenbescheinigungen:** Für den Nachweis von Spenden, die bis zum 30. September 2013 auf ein Sonderkonto für die Hochwasserhilfe eingezahlt werden, genügt der Einzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung der Bank (Kontoauszug).
- **Zuwendungen an Geschäftspartner:** Wendet ein Unternehmer seinen vom Hochwasser unmittelbar betroffenen Geschäftspartnern zur Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen unentgeltlich Leistungen aus seinem Betriebsvermögen zu, sind die Aufwendungen in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar. Auch Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen an andere durch das Hochwasser unmittelbar geschädigte Betriebe sind als Betriebsausgaben abziehbar, ohne dass die 35-Euro-Grenze für Geschenke zu beachten ist.
- **Arbeitslohnspenden:** Verzichten Arbeitnehmer zugunsten der Flutopfer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens, sind diese Lohnanteile steuer- und sozialabgabenfrei, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsvorgänge erfüllt und dies dokumentiert. Die Arbeitslohnspende darf dann aber nicht als Spende in der Steuererklärung geltend gemacht werden.
- **Landwirte:** Bei Landwirten, deren Gewinn nach Durchschnittssätzen ermittelt wird, kann die Einkommensteuer ganz oder zum Teil erlassen werden, soweit durch die Hochwasserschäden Ertragsausfälle eingetreten sind.
- **Grund- und Gewerbesteuererlass:** Für betroffene Immobilienbesitzer kommt möglicherweise ein (Teil-)Erlass der Grundsteuer in Frage. Auch bei der Gewerbesteuer ist unter bestimmten Voraussetzungen ein Erlass möglich. Ansprechpartner ist in beiden Fällen die jeweilige Gemeinde.
- **Buchführungsunterlagen:** Sind durch das Hochwasser Buchführungsunterlagen vernichtet worden oder verloren gegangen, werden daraus steuerlich keine negativen Folgerungen gezogen.
- **Hartz IV:** Soforthilfen zur Schadensbeseitigung werden nicht auf das Arbeitslosengeld II (Hartz IV) angerechnet. Wurde durch die Flut Hausrat zerstört, können die Jobcenter die Kosten für die erneute (Erst-)Ausstattung der Wohnung übernehmen, wenn weder Versicherungen noch andere Hilfsprogramme dafür zahlen. Auch bei der Meldepflicht gibt es Ausnahmen, denn während einer Helfertätigkeit bestehen keine Meldepflicht und kein Zwang, eine angebotene Beschäftigung anzunehmen. Ist die Wahrnehmung eines Meldetermins aufgrund des Hochwassers nicht möglich, treten keine Sanktionen ein. ◀



Splittingtarif für eingetragene Lebenspartner

Nachdem das Bundesverfassungsgericht die rückwirkende Gleichstellung eingetragener Lebenspartner mit Ehegatten beim Steuertarif verfügt hat, hat der Bundestag bereits eine entsprechende Gesetzesänderung beschlossen.

Im Mai hat das Bundesverfassungsgericht sein lange erwartetes Urteil zum Splittingtarif für eingetragene Lebenspartner gesprochen. Das Gericht stuft nicht nur die Ungleichbehandlung von Ehepartnern und eingetragenen Lebenspartnern als verfassungswidrig ein, sondern verlangt auch eine rückwirkende Beseitigung dieses verfassungswidrigen Zustands. Außerdem haben die Richter zwischen den Zeilen durchblicken lassen, dass der Gesetzgeber gut beraten wäre, die übrigen verbliebenen Ungleichbehandlungen von Ehepartnern und eingetragenen Lebenspartnern auch zu beseitigen.

Die erste Reaktion aus der Finanzverwaltung auf das Verfassungsgerichtsurteil kam von der Oberfinanzdirektion Münster, die ihre Finanzämter angewiesen hat, Anträge auf Zusammenveranlagung ab sofort nicht mehr abzulehnen, ansonsten aber bis zu einer abschließenden Regelung um Geduld bittet. Diese abschließende Regelung hat der Bundestag inzwischen auf den Weg gebracht: Mit großer Mehrheit hat der Bundestag nämlich am 27. Juni 2013 ein entsprechendes Änderungsgesetz verabschiedet. Jetzt muss nur



noch der Bundesrat dem Gesetz zustimmen und wird dies voraussichtlich in seiner Sitzung am 5. Juli 2013 auch tun.

Noch ist die volle steuerliche Gleichstellung eingetragener Lebenspartner aber nicht vollendet. Das neue Gesetz führt nur zu einer Gleichstel-

lung bei der Einkommensteuer in allen noch offenen Fällen. Änderungen der Abgabenordnung, des Wohnungsbau-Prämiengesetzes, des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes und anderer Gesetze mit steuerlichem Bezug sind bisher nicht geplant, auch wenn der Bundesrat dies bereit gefordert hatte.

Immerhin ist die längst überfällige steuerliche Gleichstellung eingetragener Lebenspartner bei der Grunderwerbsteuer mittlerweile Gesetz. Hier hatte das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber schon vor längerem zu einer Korrektur verpflichtet, aber die entsprechende Änderung war Teil des Jahressteuergesetzes 2013, das sich wegen des Streits um die steuerliche Gleichstellung eingetragener Lebenspartner um ein halbes Jahr verzögert hat. ■

Umsatzsteuer als regelmäßig wiederkehrende Zahlung

Die Finanzverwaltung äußert sich zur Handhabung der Umsatzsteuer als regelmäßig wiederkehrende Zahlung.

Bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung gibt es eine Besonderheit für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben. Hier gelten nämlich auch die Zahlungen kurz vor Beginn oder kurz nach Ende des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, als in diesem Kalenderjahr geflossen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs umfasst das einen Zeitraum von bis zu zehn Tagen vor Beginn und nach Ende des Kalenderjahres.

Veruntreute Instandhaltungsrücklagen als Werbungskosten

Vermieter wissen, dass Einzahlungen in die Instandhaltungsrücklage nicht als Werbungskosten abziehbar sind. Stattdessen führt erst die spätere Verwendung der Instandhaltungsrücklage zu Werbungskosten. Wie sieht es aber aus, wenn der Hausverwalter die Instandhaltungsrücklage veruntreut? Auch dann kann der Wohnungseigentümer den entsprechenden Betrag als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machen, und zwar in dem Jahr, in dem er erstmals von dem Verlust Kenntnis erlangt. Mit dieser Entscheidung stellt sich das Finanzgericht Rheinland-Pfalz gegen das Finanzamt, das hier keinen Werbungskostenabzug akzeptieren wollte.

Gewerblicher Grundstückshandel trotz angedrohter Versteigerung

Schon lange hat der Bundesfinanzhof die Drei-Objekt-Grenze als Anscheinsbeweis für einen gewerblichen Grundstückshandel aufgestellt. Wer innerhalb von fünf Jahren mehr als drei Objekte anschafft und wieder verkauft, muss auf den Verkaufserlös nicht nur Einkommen-, sondern auch Gewerbesteuer zahlen. Dabei sind die persönlichen oder finanziellen Beweggründe für den Verkauf der Immobilien ohne Belang. Das gilt selbst dann, wenn der Verkauf aufgrund der Ankündigung der Zwangsversteigerung erfolgt. Damit zeigt der Bundesfinanzhof wenig Milde für einen Immobilienbesitzer, der aufgrund hoher Steuerschulden seine Immobilien verkauft hat, weil das Finanzamt sonst eine Versteigerung veranlasst hätte.

Zweitwohnungsteuer für Gartenhütte

Wie weit der Begriff der Wohnung manchmal auszulegen ist, zeigt ein Fall aus Grünberg. Dort bekam die Besitzerin einer als Wochenendhaus errichteten, 35 m² großen Blockhütte, die über einen Strom- und Wasseranschluss, einen Aufenthaltsraum mit Küchennische, eine Toilette mit Waschbecken und einen Abstellraum verfügt, von der Stadt einen Bescheid über Zweitwohnungsteuer. Zu Recht, entschied das Verwaltungsgericht Gießen. Zwar wandte die Besitzerin ein, die Blockhütte könne nicht als Zweitwohnung genutzt werden, da keine Schlafmöglichkeit und auch kein Bad vorhanden sei, und daher diene die Hütte nur als Gartenhütte. Doch das genügt für die Erhebung der Zweitwohnungsteuer, meint das Gericht.

Vergütung für eine Arbeitnehmererfindung

Für außerordentliche Einkünfte und für Vergütungen mehrjähriger Tätigkeiten erlaubt das Steuerrecht eine Steuerermäßigung zur Abmilderung der Steuerprogression. Doch die Vergütung für eine Arbeitnehmererfindung erfüllt keine der Voraussetzungen, meint das Finanzgericht Münster, weil sie nur ein Ausgleich für den Übergang des Verwertungsrechts auf den Arbeitgeber ist.

Aufgabe des subjektiven Fehlerbegriffs

In einem der seltenen Beschlüsse des Großen Senats hat der Bundesfinanzhof den „subjektiven Fehlerbegriff“ aufgegeben. Dabei geht es um die Frage, ob das Finanzamt an den Bilanzansatz eines Unternehmers gebunden ist, wenn dieser zwar bei der Bilanzaufstellung aus der Sicht eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns subjektiv vertretbar, aber objektiv fehlerhaft war. In so einem Fall musste das Finanzamt bisher die Bilanz trotzdem akzeptieren, doch jetzt hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung geändert. Finanzämter und Gerichte seien schon aus verfassungsrechtlichen Gründen verpflichtet, ihrer Entscheidung die objektiv richtige Rechtslage zugrunde zu legen, und zwar unabhängig davon, ob sich der fehlerhafte Bilanzansatz des Unternehmers zu seinen Gunsten oder zu seinen Lasten ausgewirkt hat.

Prostituierte erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Dass das „älteste Gewerbe der Welt“ tatsächlich ein Gewerbe ist, hat jetzt der Bundesfinanzhof entschieden. Damit ändert der Große Senat des Bundesfinanzhofs seine Rechtsprechung, nach der solche Einkünfte bisher als sonstige Einkünfte galten.

Damit kommt auch die Zahlung oder Erstattung zur Umsatzsteuervoranmeldung, die bis zum 10. Januar fällig ist, als regelmäßig wiederkehrende Zahlung in Frage. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat erklärt, welche Regeln dabei zu beachten sind.

- **Fälligkeitsverschiebung:** Ist eine Umsatzsteuervorauszahlung an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag fällig, verschiebt sich die Fälligkeit auf den nächsten Werktag. In solchen Fällen kann die Zahlung erst im Jahr der tatsächlichen Zahlung als Betriebsausgabe erfasst werden, da die Fälligkeit nicht mehr innerhalb des 10-Tage-Zeitraums liegt.
- **Überweisung:** Der Abfluss erfolgt spätestens mit der Belastung des Kontos. Der Abfluss kann aber auch schon mit Eingang des Überweisungsauftrags bei der Bank erfolgen, da der Unternehmer von da ab keine Verfügungsmacht mehr über den weiteren Verlauf hat. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass das Konto die nötige Deckung aufweist. Bei Erstattungen erfolgt der Zufluss im Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Bankkonto.
- **Scheck:** Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Übergabe des Schecks. Voraussetzung ist lediglich, dass die Einlösung und Auszahlung bei sofortiger Vorlage des Schecks nicht eingeschränkt sind.
- **Lastschriftinzug:** Bei einer Einzugsermächtigung für das Finanzamt gilt die Zahlung als bereits am Fälligkeitstag abgeflossen, wenn die Voranmeldung fristgerecht eingereicht wird und das Konto eine entsprechende Deckung aufweist. Wann die Abbuchung tatsächlich erfolgt, spielt dann keine Rolle. Bei einer Erstattung erfolgt der Zufluss trotzdem erst mit der Gutschrift.
- **Umbuchung:** Eine Umbuchung ist eine Aufrechnung, bei der Abfluss und Zufluss erst mit dem Wirksamwerden der Aufrechnungserklärung erfolgen. Weil dies eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist, wird sie mit der Zustellung an den Steuerzahler wirksam. Die zivilrechtliche Rückwirkung der Aufrechnung auf den Aufrechnungszeitpunkt hat darauf keinen Einfluss.
- **Zustimmungsfälle:** Ein angemeldeter, aber zustimmungsbedürftiger Steuererstattungsanspruch wird erst mit Bekanntgabe der Zustimmung fällig, was in der Regel konkludent durch die Gutschrift erfolgt. Maßgeblich ist also das Datum der Gutschrift, sofern nicht eine explizite Zustimmungsmitteilung erfolgt. ◀

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Fundstellen zum Mandanten-Rundschreiben 6/2013

- **Abzug von Kinderbetreuungskosten trotz Barzahlung:** FG Niedersachsen, Urteil vom 20. März 2013, Az. 3 K 12356/12
- **Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz beschlossen:** Pressemitteilung 122/2013 des Bundesrats vom 5. Juni 2013; Pressemitteilung 127/2013 des Bundesrats vom 7. Juni 2013
- **Aufgabe des subjektiven Fehlerbegriffs:** BFH, Beschluss vom 31. Januar 2013, Az. GrS 1/10; DStR 13/2013 S. 633; DStRE 8/2013 S. 503; DB 14/2013 S. 733; BB 15/2013 S. 873; BB 17/2013 S. 1006; NWB 15/2013 S. 1056
- **Doppeltes Elterngeld bei Zwillingen:** BSG, Urteile vom 27. Juni 2013, Az. B 10 EG 3/12 R, B 10 EG 8/12 R
- **Erleichterungen und Hilfen für Hochwasseropfer:** Pressemitteilung des BMAS vom 12. Juni 2013; Mitteilung „Besondere Regelungen bei Beitragsrückständen“ der Techniker-Krankenkasse vom 18. Juni 2013; NWB 27/2013 S. 2131; Pressemitteilung 007/2013 der BStBK vom 10. Juni 2013; Pressemitteilung 033/2013 der Bundesagentur für Arbeit vom 6. Juni 2013; Pressemitteilung des BMWi vom 7. Juni 2013; Pressemitteilung der Sächsischen Landesregierung (Medienservice Sachsen) vom 4. Juni 2013; Erlasse der diversen Länderfinanzministerien zu den Folgen des Hochwassers; BMF-Schreiben IV C 4 - S 2223/07/0015 :008 vom 21. Juni 2013
- **Gewerblicher Grundstückshandel trotz angedrohter Versteigerung:** BFH, Urteil vom 27. September 2012, Az. III R 19/11; DStR 19/2013 S. VI; DB 21/2013 S. 1152; NWB 20/2013 S. 1547
- **Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts:** R 6.3 Abs. 1 EStR 2012; BMF-Schreiben IV C 6 - S 2133/09/10001 :004 vom 25. März 2013; DStR 14/2013 S. 705; DB 14/2013 S. 732
- **Maßnahmenpaket gegen unseriöse Geschäftspraktiken:** Pressemitteilung des BMJ vom 27. Juni 2013; BT-Drucks. 17/14216
- **Prostituierte erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb:** BFH, Beschluss vom 20. Februar 2013, Az. GrS 1/12; DStR 19/2013 S. 964; DB 20/2013 S. VI
- **Rechnungsberichtigung setzt erstmalige Rechnung voraus:** BFH, Beschluss vom 10. Januar 2013, Az. XI B 33/12
- **Splittingtarif für eingetragene Lebenspartner:** BVerfG, Beschluss vom 7. Mai 2013, Az. 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06, 2 BvR 288/07; DStR 24/2013 S. 1228; NWB 25/2013 S. 1952; OFD Münster, aktualisierte Kurzinfo ESt 48/2003 vom 10. Juni 2013; Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 2013 (BT-Drucks. 17/13870); hib (heute im Bundestag) 358/2013 vom 26. Juni 2013; „Bundestag beschließt Ehegattensplitting für Homo-Paare“ in SPIEGEL Online vom 27. Juni 2013
- **Umsatzsteuer als regelmäßig wiederkehrende Zahlung:** BayLfSt, Verfügung S 2226.2.1-5/4 St32 vom 20. Februar 2013
- **Vergütung für eine Arbeitnehmererfindung:** FG Münster, Urteil vom 27. April 2013, Az. 12 K 1625/12 E
- **Verjährungsfristen bei Steuerhinterziehung bleiben unverändert:** hib (heute im Bundestag) 360/2013 vom 26. Juni 2013
- **Veruntreute Instandhaltungsrücklagen als Werbungskosten:** FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24. Januar 2013, AZ. 6 K 1973/10
- **Verzicht auf Mehrstimmrecht:** BFH, Urteil vom 30. Januar 2013, Az. II R 38/11
- **Voller Werbungskostenabzug für die Ausbildung zur Pilotin:** BFH, Urteil vom 28. Februar 2013, Az. VI R 6/12; DStR 24/2013 S. 1223; DB 24/2013 S. VI; NWB 25/2013 S. 1956
- **Zweitwohnungsteuer für Gartenhütte:** VG Gießen, Urteil vom 13. Juni 2013, Az. 8 K 907/12.GI

BB Betriebs-Berater
DB Der Betrieb

DStR Deutsches Steuerrecht
NWB Neue Wirtschafts-Briefe